

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung vom 31. 10. 1996)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bernried folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

§ 1

Der § 4 (1) erhält folgende Neufassung:


§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| a) | eine Einzelgrabstätte | 7,65 EURO/Jahr = 153,-- EURO für 20 Jahre |
| b) | eine Doppelgrabstätte | 15,30 EURO/Jahr = 306,-- EURO für 20 Jahre |
| c) | eine Wahlgrabstätte mit zwei Grabstellen | 18,40 EURO/Jahr = 368,-- EURO für 20 Jahre |
| d) | eine Wahlgrabstätte mit vier Grabstellen | 36,80 EURO/Jahr = 736,-- EURO für 20 Jahre |
| e) | Urnengrabstätte mit liegendem Grabmal | 5,00 EURO/Jahr = 100,-- EURO für 20 Jahre |
| f) | die einmalige Gebühr für Grabsteinfundamente beträgt für: | |
| | ein Einzelgrab: | 70,-- EURO |
| | ein Doppelgrab: | 120,-- EURO |

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernried, den 29.03.10
Gemeinde Bernried


Steigenberger, Erster Bürgermeister

